



## Gesuch um Anerkennung einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG)

im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91)

### Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind;
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.

### 1. Mitglieder der BZG

	Namen, Adressen und Telefonnummern der Gesuchsteller	Jahrgang	KTIDB	leer lassen
1. Mitglied*	..... .....	.....	KTIDB	
2. Mitglied	..... .....	.....	KTIDP	
3. Mitglied	..... .....	.....	KTIDP	
4. Mitglied	..... .....	.....	KTIDP	

\*) vertritt die Gemeinschaft.

### 2. Betriebsführung und Fahrdistanz

Wurden die Betriebe vor der Gründung der BZG während mindestens 3 Jahren selbständig geführt?

ja / nein

1. Mitglied	<input type="checkbox"/>
2. Mitglied	<input type="checkbox"/>
3. Mitglied	<input type="checkbox"/>
4. Mitglied	<input type="checkbox"/>

Liegen alle Betriebszentren der an der BZG beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km?

ja / nein

### 3. Ausserbetriebliche Tätigkeit der Mitglieder

Sind Sie ausserbetrieblich tätig ?

Wenn ja, wieviel?

	ja / nein	Anzahl Stunden pro Jahr	Anzahl Tage pro Jahr
1. Mitglied	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mitglied	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Mitglied	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Mitglied	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### 4. Zusammenarbeitsbereich

Die vorgesehene BZG betrifft folgende Betriebszweige:

	ja / nein	Bemerkungen:
Tierhaltung	<input type="text"/>	_____
Milchproduktion	<input type="text"/>	_____
Futterbau	<input type="text"/>	_____
Ackerbau	<input type="text"/>	_____
Spezialkulturen	<input type="text"/>	_____

### 7. Bemerkungen

---

---

---

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort und Datum:

Die Gesuchsteller:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Bitte das Gesuch an:  
Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen senden.

Tel. 041 666 63 24, Fax 041 660 11 49  
landwirtschaft@ow.ch / www.ow.ch

## **Erläuterungen zu Artikel 12 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91)**

Die Betriebszweiggemeinschaft (BZG) soll einen rationelleren Einsatz der Produktionsfaktoren und damit Kostensenkungen ermöglichen. Sie erlaubt, dass Betriebe im Pflanzenbau und/oder in der Tierhaltung zusammenarbeiten und einzelne oder mehrere Betriebszweige gemeinsam bewirtschaften. Dabei können Tiere gemeinsam in einem Gemeinschaftsstall oder auch in einem Stall von nur einem Bewirtschafter gehalten werden. Besteht keine anerkannte BZG sind die Tiere jenem Betrieb anzurechnen, bei welchem sie während der Winterfütterung stehen.

Ohne diesbezügliche Regelung müsste bei einer Zusammenlegung von Betriebszweigen, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines Betriebs hinterfragt werden. Dies könnte zum Verlust der Anerkennung als Betrieb führen. Die BZG als Teilgemeinschaft grenzt sich gegenüber der Betriebsgemeinschaft als Vollgemeinschaft dadurch ab, dass die Zusammenarbeit nur einen Teil der Betriebszweige umfasst. Liegt eine Zusammenarbeit über sämtliche Betriebszweige eines Betriebes vor, handelt es sich um einen Betrieb (Fusion) oder bei entsprechender Anerkennung um eine Betriebsgemeinschaft. Um weiterhin als selbständige Betriebe zu gelten, muss somit mindestens ein landwirtschaftlicher Betriebszweig, aus welchem auch ein Einkommen erzielt wird, unabhängig und auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden. Selbstverständlich erfordert nicht jede Zusammenarbeit die Anerkennung einer Gemeinschaftsform. So bedarf beispielsweise eine gemeinsame Kartoffelernte oder gemeinsames Heuen usw. keiner Anerkennung. Die "gewöhnliche" Zusammenarbeit bietet auch keine Probleme hinsichtlich des Begriffes Betrieb.

Betriebszweiggemeinschaften, die zur Umgehung des Mindestarbeitsaufkommen nach Art. 5 DZV oder des Mindesttierbesatzes nach Art. 50-52 DZV gegründet werden, werden nicht anerkannt (vgl. Weisungen zu Art. 51 DZV). Für die Anwendung der Höchstbestandesverordnung gilt die gleiche Regelung wie für Betriebsgemeinschaften. Die Höchstbestandeslimiten gelten einzeln für jeden beteiligten Betrieb.

Die übliche Form der Betriebszweiggemeinschaft ist die einfache Gesellschaft. Die anderen Formen (GmbH, AG etc.) sind weniger geeignet, aber zugelassen, soweit die Transparenz bezüglich Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen gewährleistet ist.

Mitglieder, die ihren Betrieb aufgeben, müssen aus der Gesellschaft austreten.

**Bst. b:** Im Vertrag ist insbesondere die Aufteilung der Kulturen bzw. Flächen und/oder der Tiere auf die Betriebe der einzelnen Gesellschafter schriftlich festzuhalten. Dabei muss nicht notwendigerweise eine feste Grösse/Zahl vereinbart sein. Es kann auch bloss ein Schlüssel festgelegt werden, nach welchem die Flächen und Tiere bei der jährlichen Datenerhebung im Fragebogen den einzelnen Betrieben zugeordnet werden. Erforderlich ist dabei natürlich, dass sämtliche Flächen und Tiere angegeben werden, dass sie aber nur einmal, d.h. nur auf einem Betrieb gezählt werden. Weiter soll der Vertrag Angaben über das Tiereigentum und die Zusammenarbeit enthalten. Die Tierbestände und die vermarktete Milch sind von den einzelnen Mitgliedern zu deklarieren.

Bei der Zusammenarbeitsform, in der sich ein Mitglied auf die Milchproduktion spezialisiert und ein anderes Mitglied die Aufzucht des Jungviehs vom Milchproduzenten mit Aufzuchtvertrag betreibt (arbeitsteilige Milchproduktion), kann eine Betriebszweiggemeinschaft anerkannt werden.

**Bst. c:** Grundsätzlich hat ein Mitglied Arbeit im Umfang des Arbeitsaufwands seines Anteils an Flächen und Tieren zu leisten. Wird ein Betriebszweig gemeinsam bewirtschaftet und auf gemeinsame Rechnung geführt, ist eine eigene Buchführung erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Eigentum von Tieren der Gemeinschaft übertragen wird. In anderen Fällen ist zumindest eine regelmässige, schriftliche Abrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen erforderlich.